

Verordnung aber ausschließlich die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Steuern (Mwst.) im Binnenmarkt und nicht das Mehrwertsteuersystem als solches.

(¹) Abl. L 128 vom 15.5.2002, S. 1.

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Juli 2002

(Rechtssache C-276/02)

(2002/C 219/17)

Das Königreich Spanien hat am 29. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben. Bevollmächtigter des Klägers ist Abogado del Estado Santiago Ortiz Vaamonde, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt:

- die Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 2002, mit der festgestellt wird, dass das fortgesetzte Unterbleiben der Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben durch die GEA (Grupo de Empresas Álvarez) eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstelle, für nichtig zu erklären;
- dem beklagten Organ die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Einzige was stattgefunden habe, sei die Liquidation eines in der Krise befindlichen Unternehmens, der ein allgemeines Insolvenzverfahren vorangegangen sei, das es unter richterlicher Leitung und gemäß richterlicher Entscheidung den Gläubigern und dem Schuldner erlaube, zu Vereinbarungen zu gelangen, die die Sanierung des Unternehmens und die Begleichung seiner Schulden mit höherer Sicherheit erlaubten, als im Wege einer unmittelbaren Liquidation. Es handele sich offenkundig um das gleiche Insolvenzverfahren, das die Wettbewerber, die Anzeige erstattet hätten, beantragen und erhalten könnten, wenn sie zahlungsunfähig würden. Daher habe die Kommission nicht dargetan, dass unter Artikel 87 EG fallende staatliche Beihilfen vorlägen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 30. Juli 2002

(Rechtssache C-280/02)

(2002/C 219/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. Juli 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist M. Nolin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absätze 1 und 2 und Anhang II der Richtlinie 91/271/EWG (¹) verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, in Bezug auf die Flussgebiete Seine-Normandie, Loire-Bretagne, Artois-Picardie und Rhône-Méditerranée-Corse bestimmte Gebiete aufgrund der Eutrophierung als empfindliche Gebiete auszuweisen, und dass sie es unterlassen hat, das kommunale Abwasser aus Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwert (EW) in empfindlichen Gebieten oder als empfindlich auszuweisenden Gebieten einer weiter gehenden Behandlung zu unterziehen;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Unvollständige Ausweisung der empfindlichen Gebiete: Die französischen Behörden hätten sich zu Unrecht darauf beschränkt, solche Gewässer auszuweisen, bei denen nach ihrer Auffassung die Eutrophierung erwiesen sei; daher missachteten sie die Verpflichtung, darüber hinaus gemäß Anhang II der Richtlinie Gewässer als empfindlich auszuweisen, die „in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden“. Daher oder aber, weil die Eutrophierung bereits hätte festgestellt werden müssen, ist die Kommission der Auffassung, dass die Französische Republik es unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 und Anhang II der Richtlinie unterlassen habe, folgende Gebiete auszuweisen:

- im Gebiet Seine-Normandie: die Seinebucht, die Seine und ihre Zuflüsse unterhalb des Zusammenflusses mit der Andelle;
- im Gebiet Loire-Bretagne: die Reede von Lorient, das Ästuar des Elorn, die Bucht von Douarnenez, die Bucht von Concarneau, den Golf von Morbihan, die Bucht von Vilaine und die Sèvre-Niortaise;

- im Gebiet Artois-Picardie: die Küstengewässer und unter den Binnengewässern das Flussnetz zwischen der kanalisierten Aa/Schelde einerseits und der belgischen Grenze andererseits, die Scarpe unterhalb von Arras, den Lenskanal unterhalb von Lens und die gesamte Somme;
- im Gebiet Rhône-Méditerranée-Corse: den Fluss Vistre und den Étang de Thau.
- Fehlen einer weiter gehenden Behandlung des kommunalen Abwassers aus Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwert (EW): Die französischen Behörden hätten eingeräumt, dass in Bezug auf 130 Gemeinden die Ausrüstung für die Behandlung des kommunalen Abwassers bei Ablauf des 31. Dezember 1998 nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprochen habe. Auch wenn diese Behörden in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme angäben, dass das Abwasser einiger der 130 Gemeinden nunmehr tatsächlich einer solchen Behandlung unterzogen werde, könnten allein die Gemeinden Vichy, Aix-en-Provence und Mâcon wirklich von den oben erwähnten 130 Gemeinden ausgenommen werden. In Bezug auf andere Gemeinden werde in der Antwort festgestellt, dass die Inbetriebnahme der notwendigen Ausrüstung erst in der Zukunft erfolgen werde. Dies gelte für Boulogne-sur-mer (2005), Clermont-Ferrand (2004), Saint-Etienne (2005), Mulhouse (2003), Nancy (Herbst 2002), Dijon (2005), Montpellier (2004), Tarare (2003), Villefranche-sur-Saône (2004), Vitrolles (2005) und Auxerre (2004).

Die unzulängliche Ausweisung als empfindliches Gebiet habe unweigerlich dazu geführt, dass die Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie in den fraglichen Gebieten missachtet worden sei.

(¹) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Streichung der Rechtssachen C-72/00, C-128/00 und C-319/00 (¹)

(2002/C 219/19)

Mit Beschluss vom 31. Mai 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssachen C-72/00, C-128/00 und C-319/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg) — Neubau Gesellschaft mbH u. a. und Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg und Grundverkehrslandeskommission des Landes Salzburg — angeordnet.

(¹) ABl. C 135 vom 13.5.2000. ABl. C 163 vom 10.6.2000. ABl. C 302 vom 21.10.2000.

Streichung der Rechtssachen C-73/00, C-415/00, C-420/00, C-123/01, C-237/01, C-238/01 und C-15/02 (¹)

(2002/C 219/20)

Mit Beschluss vom 28. Mai 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssachen C-73/00, C-415/00, C-420/00, C-123/01, C-237/01, C-238/01 und C-15/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg) — Hans Oppitz u. a. und Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg und Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg — angeordnet.

(¹) ABl. C 135 vom 13.5.2000. ABl. C 28 vom 27.1.2001. ABl. C 28 vom 27.1.2001. ABl. C 150 vom 19.5.2001. ABl. C 227 vom 11.8.2001. ABl. C 227 vom 11.8.2001. ABl. C 84 vom 6.4.2002.

Streichung der Rechtssache C-128/01 (¹)

(2002/C 219/21)

Mit Beschluss vom 27. Mai 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-128/01 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

(¹) ABl. 161 vom 2.6.2001.

Streichung der Rechtssache C-143/01 (¹)

(2002/C 219/22)

Mit Beschluss vom 7. Juni 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-143/01 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien — angeordnet.

(¹) ABl. C 150 vom 19.5.2001.